



Brüssel, den 13. Juli 2017  
(OR. en)

11194/17

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0151 (NLE)**

---

**LIMITE**

ENV 681  
JUR 349  
DEVGEN 170  
RELEX 648  
ONU 101

### A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Rat

---

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der sechsten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus in Bezug auf die die Einhaltung des Übereinkommens betreffende Sache ACCC/C/2008/32 zu vertreten ist  
– Annahme

---

1. Am 17. Februar 2005 wurde das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ("Übereinkommen von Aarhus") im Namen der Europäischen Gemeinschaft durch den Beschluss 2005/370/EG<sup>1</sup> des Rates genehmigt. Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus.

---

<sup>1</sup> Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

2. Die Union hat die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Aarhus mit der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006<sup>2</sup> ("Aarhus-Verordnung") in das EU-Recht übernommen. Die EU hat anlässlich der Unterzeichnung und Genehmigung des Übereinkommens eine Erklärung<sup>3</sup> abgegeben.
3. Am 17. März 2017 gingen bei der Union in der Sache ACCC/C/2008/32 Feststellungen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus (ACCC) in Bezug auf den Zugang zu den Gerichten auf Ebene der EU ein. Der ACCC stellte unter anderem fest, dass "*die betreffende Vertragspartei den Artikel 9 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens im Hinblick auf den Zugang der Öffentlichkeit zu den Gerichten nicht einhält, da weder die Aarhus-Verordnung noch die Rechtsprechung des EuGH die Verpflichtungen aus diesen Absätzen umsetzt oder diesen entspricht*"<sup>4</sup>.
4. Das Büro des Übereinkommens von Aarhus hat am 30. Juni 2017 einen Entwurf des Beschlusses VI/8f betreffend die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Übereinkommen durch die Europäische Union<sup>5</sup> herausgegeben, der auf der sechsten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus (MoP 6) vom 11.-13. September 2017 in Budva (Montenegro) angenommen werden soll. In dem Entwurf des Beschlusses VI/8f wird nur die genannte Feststellung des ACCC bestätigt; ferner enthält er einige Empfehlungen und Aufforderungen an die Union betreffend die Einhaltung des Artikels 9 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens von Aarhus.
5. Die Gruppe "Internationale Umweltaspekte" (WPIEI (UNECE Aarhus)) hat die Feststellungen in der Sache ACCC/C/2008/32 in ihren Sitzungen vom 22. März und 14. Juni 2017 geprüft.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13).

<sup>3</sup> "*die Organe der Gemeinschaft [werden] das Übereinkommen im Rahmen ihrer bestehenden und künftigen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten und im Rahmen anderer einschlägiger Vorschriften des Gemeinschaftsrechts in dem unter das Übereinkommen fallenden Bereich anwenden*".

<sup>4</sup> Rn. 123 der Feststellungen des Ausschusses.

<sup>5</sup> Dok. ECE/MP.PP/2017/25 der VN-Wirtschaftskommission für Europa.

6. Auf Ersuchen der WPIEI hat der Juristische Dienst des Rates am 25. April 2017 ein Gutachten (Übereinkommen von Aarhus – Feststellungen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung: Vorbereitung der MoP und nächste Schritte)<sup>6</sup> herausgegeben. In diesem Gutachten hat der Juristische Dienst des Rates unter anderem das Fazit gezogen, dass der von der Union auf der MoP 6 in der Sache ACCC/C/2008/32 zu vertretende Standpunkt vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 218 Absatz 9 AEUV festgelegt werden sollte.
7. Die Kommission hat am 29. Juni 2017 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der sechsten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus in Bezug auf die die Einhaltung des Übereinkommens betreffende Sache ACCC/C/2008/32 zu vertreten ist<sup>7</sup>, vorgelegt. Nach dem Kommissionsvorschlag sollte der Standpunkt der Union auf der MoP 6 in der Sache ACCC/C/2008/32 darin bestehen, dass sie gegen die Billigung der Feststellungen stimmt.
8. Der Kommissionsvorschlag wurde am 3. und 4. Juli 2017 auf Ebene der Gruppe geprüft. Aufgrund der Ergebnisse dieser Beratungen hat der Vorsitz festgestellt, dass es nicht genügend Unterstützung für den Kommissionsvorschlag gibt, und für den Ausschuss der Ständigen Vertreter einen alternativen Kompromisstext<sup>8</sup> erstellt, der dem Ansatz der großen Mehrheit der Delegationen Rechnung trägt.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat die Angelegenheit am 11. Juli 2017 geprüft und den alternativen Kompromisstext des Vorsitzes mit einigen von den Delegationen vorgeschlagenen Anpassungen einstimmig gebilligt. Die Kommission war dabei nicht in der Lage, den Kompromisstext des Vorsitzes zu unterstützen.

---

<sup>6</sup> Dok. 8445/17.

<sup>7</sup> Dok. 10791/17. Dieser Vorschlag bezieht sich auf die Feststellungen des ACCC und nicht auf den einschlägigen Entwurf des Beschlusses VI/8f der MoP, da der Beschluss VI/8f erst am 30. Juni 2017 herausgegeben wurde.

<sup>8</sup> Dok. 10961/17.

10. Der Rat wird daher ersucht,

- den Beschluss über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der sechsten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus in Bezug auf die die Einhaltung des Übereinkommens betreffende Sache ACCC/C/2008/32 zu vertreten ist (siehe Dok. 11150/17), auf seiner Tagung am 17./18. Juli 2017 anzunehmen,
- zu beschließen, dass der Beschluss so bald wie möglich im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) veröffentlicht wird,
- den Beschluss dem Sekretariat des Übereinkommens von Aarhus zur Information im Zusammenhang mit den laufenden Vorbereitungen für die sechste Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus vom 11.-15. September 2017 in Budva (Montenegro) zu übermitteln.

---

---